



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutz-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

A. Problem

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz hat der Bund das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) beschlossen.

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in verschiedenen Bereichen geändert, um beispielsweise durch die Eindämmung von Lichtverschmutzung oder die Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu erreichen.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) enthält in den betroffenen Regelungsbereichen teilweise bereits eigenständige Schutzbestimmungen, die aufgrund der Kollisionsnorm des Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz durch die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes verdrängt werden und die daher zur Vermeidung eines Regelungsdefizites neu zu erlassen sind.

Darüber hinaus sind die Regelungen zu Landschaftsrahmenplänen als Abweichungsnorm zu formulieren, um landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des LNatSchG behebt die durch die Änderung des BNatSchG dargestellten Regelungsdefizite, indem die die schleswig-holsteinischen Besonderheiten berücksichtigende Regelung für Biosphärenreservate durch Neuerlass bestätigt wird.

Die bestehende Vorschrift zur Erstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen wird dahingehend aktualisiert, dass der Zeitraum für die Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung erweitert wird, um landschaftsplanerische Entwicklungen aufgrund des erheblichen administrativen Vorbereitungs- und Ausführungsaufwandes ressourcenoptimiert berücksichtigen zu können.

Ein Änderungsbedarf des LNatSchG in Bezug auf die nach Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope ergibt sich trotz der in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Bundesnaturschutzgesetz neu aufgenommenen Biotoptypen „magere Flachland-Mähwiesen

und Berg- Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ nicht.

Zwar bestehen gewisse inhaltliche Überschneidungen des Bundesbiotoptypen „magere Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ und des Landesbiotoptypen „arten- und strukturreiches Dauergrünland“, sie sind jedoch nicht identisch: der Lebensraumtyp „Flachlandmähwiesen“ stellt gemäß dem „Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 24.06.2016“ vom 10. Januar 2017 lediglich eine Teilmenge des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes dar. Es tritt deshalb keine inhaltliche Sperrwirkung gem. Artikel 72 Absatz 2 GG ein und der landesrechtlich geschützte Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ bleibt als eigenständiges gesetzlich geschütztes Biotop weiterhin bestehen. Aus der Unberührtheitsklausel des § 30 Absatz 8 BNatSchG ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern den Erlass weitergehender Schutzvorschriften ausdrücklich freistellen wollte. Damit würde die Kollisionsregel des Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 GG (nur) in den Fällen greifen, in denen ein Land von der Bundesgesetzgebung abweicht, indem es durch Landesgesetz den ausdrücklichen Ausschluss eines der in § 30 Absatz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope regelt. Der Erlass weitergehender Regelungen stellt jedoch keine Abweichung in diesem Sinne dar.

Die konkrete sprachliche Abgrenzung des Landesbiotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ von dem Bundesbiotoptyp „magere Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt über die Biotopverordnung, welche aufgrund der Ergänzung der bundesgesetzlichen Biotoptypen ohnehin zu aktualisieren ist.

C. Alternativen

Keine. Die Änderungen sind trotz des laut Koalitionsvertrag grundsätzlich vereinbarten Verzichts auf eine Neuverhandlung des LNatSchG erforderlich, um die bundesgesetzlichen Regelungen auf Landesebene praktikabel umsetzen zu können.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Weder dem Land noch den Kommunen entsteht zusätzlicher Aufwand, da keine neuen Regelungen geschaffen, sondern bislang bestehende Regelungen bestätigt werden. Durch die zeitliche Ausweitung der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne wird zudem der Verwaltungsaufwand eingegrenzt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Für eine länderübergreifende Zusammenarbeit bestand kein Anlass.

F. Information des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 10 Absatz 4 BNatSchG gilt nicht. Landschaftsrahmenpläne sind mindestens alle fünfzehn Jahre fortzuschreiben.“

3. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 25 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht. Biosphärenreservate sind entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes ist erforderlich, um die Initiative der Bundesregierung zum Schutz von Insekten unter Beibehaltung bereits vorhandener und bewährter Schutzmechanismen auf Landesebene konsequent umzusetzen.

Der Bedeutung von Insekten für die unterschiedlichen Ökosysteme wird durch die Berücksichtigung in den landesspezifischen Bestimmungen Rechnung getragen.

Das Landesnaturschutzgesetz enthält in den betroffenen Regelungsbereichen teilweise bereits eigenständige Schutzbestimmungen, die aufgrund der Kollisionsnorm des Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz durch die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes verdrängt werden und die daher zur Vermeidung eines Regelungsdefizites neu zu erlassen sind. Darüber hinaus bedarf es in weiteren Regelungsbereichen ergänzender Abweichungsnormen um landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

B Begründung

Zu Nummer 1 (§ 1):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Das Verfahren zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen ist gekennzeichnet durch einen hohen fachlichen und administrativen Aufwand. Erfahrungsgemäß bedarf es eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren, um eigene aktuelle fachliche Erkenntnisse und die in den vorgesehenen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sachgerecht umzusetzen. Durch ein Fortschreibungsintervall von 15 Jahren wird sichergestellt, dass einerseits ein adäquater Einsatz der personellen Ressourcen und andererseits eine angemessene Bewertung der zwischenzeitlichen landschaftsplanerischen Entwicklung erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 14):

Die Regelung berücksichtigt insbesondere die Besonderheit, dass der größte Teil des seit 1990 bestehenden und 2004 um die bewohnten Halligen erweiterten UNESCO-Biosphärenreservates Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen nicht – wie in § 25 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG vorgesehen - als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, sondern als Nationalpark geschützt ist. Der Nationalpark bildet dabei die Kern- und Pflegezone dieses Biosphärenreservates. Diese sind über das Nationalparkgesetz rechtlich gesichert, somit sind die Anforderungen an den Schutz angemessen erfüllt.

Im Bereich der Entwicklungszone von Biosphärenreservaten steht das nachhaltige Wirtschaften im Vordergrund. Für schutzwürdige Bereiche stehen verschiedene Instrumente der Sicherung zur Verfügung, über den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG und für Natura 2000-Gebiete bis hin zu vertraglichen Regelungen zur Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen (z.B. Halligprogramm, Vertragsnaturschutz), so dass es für das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen grundsätzlich keiner Schutzgebietsausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bedarf. Dies ist auch im Sinne der nationalen Kriterien für UNESCO-Biosphärenreservate, die eine rechtliche Sicherung für die *schutzwürdigen* Bereiche der Entwicklungszone fordern.

Die Abweichung wird auf § 25 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG beschränkt. Der in § 25 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG enthaltene Hinweis auf die entsprechende Gültigkeit des in § 23 Absatz 4 BNatSchG geregelten Verbotes von Neuerrichtungen von Beleuchtungen an Wegen und Straßen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen auch in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten soll auch auf Landesebene angewandt werden, um auch hier den Schutz v.a. von Insekten vor schädlichen Lichtemissionen zu gewährleisten.